

- Ist nicht bestritten, daß die Initiative zur Einlegung der Beschwerde vom Beamten ausgeht und daß dieser auch den Inhalt der Beschwerde festgelegt hat, wäre es ein ganz übertriebener Formalismus, dem die rechtliche Grundlage fehlte und der dem Sinn der Rechtsprechung zuwiderliefe, wenn verlangt würde, daß der Beamte die von seinem Anwalt abgefaßte Beschwerdeschrift unterschreibt.
2. Der Anwalt, der als Beistand oder als Vertreter einer Partei auftritt, braucht keine formgerechte Vollmacht vorzulegen, sondern diese nur auf Bestreiten nachzuweisen (siehe Urteil vom 16. Februar 1965 in der Rechtssache 14/64, Barge/Hohe Behörde, Slg. 1965 XI-4, 2).
  3. Die Bestimmungen über die Übertragung von Jahresurlaubstagen von einem Kalenderjahr auf das folgende regeln nicht, wie und wann nachzuweisen ist, daß eine Übertragung von mehr als zwölf Urlaubstagen aus „Gründen, die ... auf den Dienst zurückzuführen sind“, gerechtfertigt ist. Einer solchen Übertragung kann daher nur widersprochen werden, wenn das Vorliegen solcher Gründe bestritten wird.
  4. Die Verwaltung kann sich nicht auf nicht beanstandete krankheitsbedingte Fehlzeiten eines Beamten berufen, um ihm den Anspruch auf Jahresurlaub teilweise abzuerkennen.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

26. September 1990 \*

In der Rechtssache T-139/89

**Gabriella Virgili-Schettini**, ehemalige Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Mamer (Großherzogtum Luxemburg), Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Vic Elvinger, 4, rue Tony-Neuman, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

**Europäisches Parlament**, vertreten durch den Rechtsberater Jorge Campinos und den Abteilungsleiter Manfred Peter als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

wegen Aufhebung der Entscheidung des Beklagten vom 1. Februar 1989, mit der der Klägerin ein Ausgleich für 75 bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nicht in Anspruch genommene Urlaubstage verweigert wurde,

hat

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richter B. Vesterdorf und K. Lenaerts

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 1989 wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung der Urlaubstage gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs V des Statuts betrifft.
- 2) Das Europäische Parlament wird verurteilt, an die Klägerin eine Ausgleichszahlung für 27 nicht in Anspruch genommene Urlaubstage zu leisten, deren Höhe nach Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs V des Statuts zu bestimmen ist.
- 3) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4) Das Europäische Parlament trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.